



Einreicher:

Stadtverordnete Bankwitz, Fraktion BürgerBündnis

Betreff:

Persiusvilla

Erstellungsdatum 07.03.2012

Eingang 902: _____

Datum der Sitzung: _____

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

In der 44. Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2008 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Obelisk“ vom 04.12.1991 bekräftigt und das Verfahren in die Prioritätenstufe 1 Q eingeordnet.

In der Konkretisierung der Planungsziele heißt es:

„Das Landhaus Persius soll in Kubatur und Erscheinungsbild rekonstruiert werden, um an dieser herausgehobenen Stelle im Stadtgefüge die geschichtlich überkommene städtebauliche Struktur wieder ablesbar zu machen. Deshalb soll auf dieser Fläche darüber hinaus keine weitere Bebauung erfolgen.“

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung, der Gestaltungssatzung sowie im Denkmalbereich und Umgebungsschutz.

Ich frage den Oberbürgermeister:

Warum ist der Bebauungsplan Nr. 20 „Am Obelisk“ noch nicht rechtskräftig?

Ute Bankwitz
Fraktion BürgerBündnis

Unterschrift